

Satzung der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg

für den BEBAUUNGSPLANES NR. 17

für das Gebiet „Umgemeindungsflächen von Bornhöved zwischen Industriestraße und Katenlandweg sowie ehemaliges Kalksandsteinwerk“,

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom *6. Juli 1998*, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet „Umgemeindungsflächen von Bornhöved zwischen Industriestraße und Katenlandweg sowie ehemaliges Kalksandsteinwerk“, bestehend dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B - TEXT

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten MI-Gebiet sind pro Einzelhaus max. 2 Wohneinheiten zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

2.0 Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.1 Pro Grundstück ist ein Knickdurchbruch entlang der Erschließungsstraßen B und C als Zufahrt zu den noch zu parzellierenden Grundstücken zulässig.

3.0 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

3.1 Die Firsthöhe der Gebäude beträgt 10,0 m bezogen auf OK Terrain.

4.0 Anpflanzungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.1 Für die gem. § 9 (1) 25a festgesetzten Einzelbäume sind wahlweise Baumhasel, Eberesche oder Stieleiche als dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über Terrain) zu pflanzen.

4.2 Alle neu zu pflanzenden Bäume sind in befestigten Flächen mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10,-- qm zu versehen, die gegen Betreten und Überfahren durch Kfz zu sichern ist.

4.3 Die zwischen den Verkehrsflächen und Baugrenzen liegenden Flächen sind zu begrünen.

5.0 Erhaltungsgebote (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

5.1 Vorhandene Lücken in den Knicks sind durch Anpflanzungen von Buchen-Hasel-Arten zu schließen.

6.0 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Innerhalb der Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen, Nebenanlagen, Bodenabträge, Bodenaufträge, Bodenversiegelungen und sonstige Beeinträchtigungen unzulässig.

6.2 Im öffentlichen Straßenraum sind Gehwege sowie sonstige Flächen für den ruhenden Verkehr mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

6.3 Das von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Das von den Verkehrsflächen und von den gewerblich genutzten versiegelten Flächen ist über Leichtstoffabscheider, die als biologische Reinigungsstufen konzipiert sind, Versickerungsmulden zuzuführen.

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 25.03.1999 bestätigt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Trappenkamp



Trappenkamp, den 01.04.1999

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.4.1999 (vom bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.04.1999 in Kraft getreten.

Gemeinde Trappenkamp

Trappenkamp, den 20.04.1999

[Handwritten Signature]
Bürgermeister